

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1925

37 (26.8.1925)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 26. August

1925

Inhalt.

I. Verordnung:

Änderung der Verordnung vom 11. Dezember 1922.

II. Bekanntmachungen:

Dienst- und Mietwohnungsvorschriften.

Landeskirchensteuer.

Lehrgang für den katholischen Religionsunterricht an den Fortbildungs-, Gewerbe- und Handelsschulen.

Zweite Prüfung der Handarbeitslehrerinnen.

I. Verordnung.

(Rom 28. Juli 1925.)

Änderung der Verordnung vom 11. Dezember 1922.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1925 Seite 190.)

Die Verordnung vom 11. Dezember 1922 über die Zulassung besonders befähigter Absolventen des Staatstechnikums Karlsruhe zum Studium an der Technischen Hochschule Karlsruhe (Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 883/884) wird geändert wie folgt:

Im § 1 ist zu ersehen „Abgangsprüfung am Staatstechnikum“ durch „Staatsprüfung für den mittleren technischen Dienst“ und „Abgangszeugnis“ durch „Staatsprüfungszeugnis“.

Karlsruhe, den 28. Juli 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Dr. Hellpach.

II. Bekanntmachungen.

Nr. A 15423. Dienst- und Mietwohnungsvorschriften.

Zu den Kostenbeiträgen für Mitbenutzung von Zentralheizungen, Bezug von Heizstoffen aus Dienstbeständen usw. (vergl. die Bekanntmachungen vom 23. Januar 1923 Nr. A 2299 und 25. Februar 1925 Nr. A 18755, Amtsblatt 1923 Seite 14 und 1925 Seite 38) treten nach Erlaß des Finanzministeriums vom 2. August 1925 Nr. 12729 folgende Änderungen ein:

a. Kostenbeitrag für Mitbenutzung von Zentralheizung.

Der aus dem Grundgehalt von 25 RM für Beheizung von 100 cbm Rauminhalt und Heizperiode berechnete Monatsbeitrag ($\frac{25}{6}$ RM) bleibt

bestehen, wird jedoch vom 1. Oktober 1925 ab 7 mal (statt wie seither 6 mal) zum Einzug gebracht.

Beispiel: Für eine Wohnung von 850 cbm Inhalt waren bisher 6 mal monatlich $\frac{850 \times 25}{100 \times 6} = 35,40$ RM zu zahlen; dieser Betrag

wird in der Heizungsperiode 1925/26, beginnend mit dem 1. Oktober 1925, 7 mal erhoben.

b. Bezug von Heizstoffen aus Dienstbeständen.
Die Gebühren bleiben unverändert.

c. Wassierentnahme aus Leitungen.

Die Stadt Karlsruhe bringt ab 1. April ds. Js. ihren Privatabnehmern den durch Wassermesser festgestellten tatsächlichen Verbrauch mit 12 Goldpfennig für den Kubikmeter in Anrechnung.

d. Bezug von elektrischem Strom und Gas.

1. Für Karlsruhe ist der Gaspreis vom 1. Juni 1925 an mit 18 Pfennig für den Kubikmeter und der Strompreis für Licht mit 40 Goldpfennig, für Kraft mit 22 Goldpfennig für die Kilowattstunde in Rechnung zu stellen. Für Orte, wo die Gas- oder Strompreise billiger oder teurer sind, wäre der entsprechende Betrag pro Kilowattstunde oder pro Kubikmeter Gas einzusetzen und von Monat zu Monat neu zu berechnen.

2. Die Zählergebühr bleibt unverändert.

3. Für Treppenhausbeleuchtung, deren Stromverbrauch nicht durch Zähler gemessen wird, ist vom 1. Oktober 1925 an für jede Wohnung ein monatlicher Betrag von 0,40 RM zu berechnen.

e. Warmwasserbezug zu Bade- und sonstigen Zwecken.

Die monatlichen Gebühren bleiben unverändert und werden wie unter Buchstabe a für diejenigen Wohnungsinhaber, welche nur während der Heiz-

periode Warmwasser beziehen, ab 1. Oktober 1925 7 mal zum Einzug gebracht.

f. Der Einzug der Kostenbeiträge geschieht wie bisher monatlich im voraus.

Karlsruhe, den 14. August 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:

Dr. Armbruster.

Nr. A 15554. Landeskirchensteuer.

Aufgrund des Landeskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 hat der Israelitische Synodalausschuß in seiner Sitzung vom 14. Juni 1925 beschlossen, daß zur Deckung des Aufwands für die allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinschaft in Baden für das Rechnungsjahr 1925 an allgemeiner Kirchensteuer ein Zuschlag von 10 v. H. der maßgebenden Ursteuern erhoben wird.

Dieser Beschluß ist durch Staatsministerialentschließung vom 5. August ds. Js. Nr. 7940 staatlich genehmigt worden.

Karlsruhe, den 13. August 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Im Auftrag:

Dr. Schwoerer.

Nr. B 19173. Lehrgang für den katholischen Religionsunterricht an den Fortbildungs-, Gewerbe- und Handelsschulen.

An die Kreis- und Stadtschulämter sowie die Direktionen und Vorstände der Gewerbeschulen und der Handelsschulen.

Die Priesterkongregation der Erzdiözese Freiburg beabsichtigt, mit Billigung und Unterstützung des Erz. Ordinariats einen Lehrgang für den katholischen Religionsunterricht der Fortbildungs- und Fachschulen an der Universität Freiburg vom 7. bis 17. September 1925 für die Religionslehrer dieser Schulen zu veranstalten.

Um den in Betracht kommenden Geistlichen die Teilnahme an dem Lehrgang zu ermöglichen, fällt, soweit nicht Ferien angelegt sind, der katholische Religionsunterricht auf Antrag des betr. Religionslehrers bei der zuständigen Schulbehörde in dieser Zeit aus. Ich ersuche jedoch, Mitvernehmung anzuordnen, sofern die Durchführung des Unterrichts in den andern Lehrfächern eine solche geboten erscheinen läßt.

Karlsruhe, den 24. August 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Dr. Hellpach.

Nr. C 40033. Zweite Prüfung der Handarbeitslehrerinnen.

Den Nachbenannten ist aufgrund einer gemäß der Ministerialverordnung vom 2. März 1894, die Prüfung

der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten betreffend, abgelegten Prüfung die Befähigung zur Erteilung des Handarbeitsunterrichts an Höheren Mädchenschulen zuerkannt worden:

Brenzinger, Irma, von Karlsruhe,

Bug, Josefa, von Hartheim,

Bühler, Paula, von Karlsruhe,

Diez, Elfriede, von Karlsruhe,

Doll, Irma, von Mettenberg,

Glink, Anna, von Karlsruhe,

Greif, Hildegard, von Bruchsal,

Haisch, Gertrud, von Karlsruhe-Beiertheim,

Hankeln, Margarethe, von Rassel,

Henninger, Emmi, von Grögingen,

Hodel, Irma, von Karlsruhe,

Hummel, Elisabeth, von Freiburg,

Jäger, Beda, von Rütte,

Johs, Luise, von Karlsruhe,

Kessel, Emilie, von Karlsruhe,

Krog, Elisabeth, von Karlsruhe,

Link, Erna, von Offenburg,

Maack, Marie, von Karlsruhe,

Maurer, Margarethe, von Karlsruhe,

Mayer, Margarethe, von Unteröwisheim,

Mönig, Martha, von Mühlhausen i. C.,

Müller, Hanna, von Zwickau (Sachsen),

Reininger, Erika, von Freiburg i. B.,

Neureither, Franziska, von Karlsruhe,

Probst, Rosa, von Bruchsal,

Reichert, Eleonore, von Karlsruhe,

Riede, Elisabeth, von Schöllbrunn,

Ruf, Irma, von Achdorf,

Schmitt, Augusta, von Lauterburg i. C.,

Schumacher, Luise, von Karlsruhe,

Schweizer, Erika, von Karlsruhe,

Stein, Maria, von Karlsruhe,

Umhau, Gertrud, von Karlsruhe,

Wick, Klara, von Karlsruhe,

Ziegler, Frieda, von Herrischried;

ferner:

Baumann, Johanna, von Pforzheim,

Grieshaber, Elisabeth, von Freiburg i. B.,

Heinrich, Gertrud, von Pforzheim,

Kagenmaier, Martina, von Wiesental,

Müller, Martha, von Neustadt i. Sch.,

Oberle, Luise, von Straßburg i. C.,

Schmid, Margarete, von Freiburg i. B.

Karlsruhe, den 5. August 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:

Dr. Schmitt.